

LG Bielefeld, Urteil vom 7. 7. 2004 - 21 S 43/04

Eine in den AGB eines Fitness-Studios enthaltene Erstlaufzeitmitgliedschaft von 24 Monaten zusammen mit einer Vorfälligkeitsklausel, wonach die gesamten zukünftigen Monatsbeiträge für die Mitgliedschaft sofort fällig werden, wenn das Mitglied schuldhaft mit zwei Monatsbeiträgen in Verzug gerät, führt dazu, dass das Mitglied bis zu 22 Monatsraten im voraus zahlen muss. Auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betreiber des Fitness-Studios etwa an finanzieller Planungssicherheit beeinträchtigt diese Regelung das Mitglied gerade auf Grund der langen Vertragslaufzeit unangemessen. (Leitsatz der Redaktion)

Sachverhalt:

Der Kl. macht aus abgetretenem Recht Ansprüche eines Fitness-Studios gegen die Bekl. geltend. Mit Vertrag vom 22. 8. 2002 wurde die Bekl. Mitglied des Studios. Beginn der Mitgliedschaft war der 22. 8. 2002. Die Erstlaufzeitmitgliedschaft betrug 24 Monate. Der geschuldete Monatsbeitrag betrug 46 EUR. Der Kl. „leitet“ das Fitness-Studio und ist der Hauptansprechpartner für die Mitglieder. Am 13. 11. 2002 erklärte die Bekl. gegenüber dem Fitness-Studio die Kündigung zum 31. 12. 2002. Als Kündigungsgrund wurden starke Rückenprobleme angegeben. Mit Schreiben vom 22. 11. 2002 wurde seitens des Fitness-Studios der Bekl. ein Ruhen der Mitgliedschaft wegen der gesundheitlichen Probleme in Aussicht gestellt. Mit Schreiben vom 8. 1. 2003 teilte die Bekl. dem Fitness-Studio mit, dass sie den Vertrag bis zum 30. 6. 2003 ruhen lassen wollte. Trotzdem erhielt die Bekl. von dem Fitness-Studio mit Schreiben vom 9. 1. 2003 eine Zahlungserinnerung bezüglich angeblich offener Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum vom 22. 11. 2002 bis 21. 1. 2003. Eine weitere Mahnung erfolgte mit Schreiben vom 25. 2. 2003, in welchem auch die Beantragung eines Mahnbescheids in Aussicht gestellt wurde. Am 14. 2. 2003 erfolgte seitens des Kl. eine Abbuchung auf Grund der eingeräumten Einzugsermächtigung in Höhe von 106 EUR bzgl. angeblich offenstehender Mitgliedsbeiträge. Am 14. 3. 2003 erfolgte eine weitere Abbuchung seitens des Kl. in Höhe von 117 EUR. Die weitere - schriftliche - Kommunikation zwischen den Parteien ist zwischen diesen streitig. Mit Schreiben vom 21. 3. 2003 bestätigte der Kl. der Bekl. eine Ruhezeit ab dem 22. 11. 2002. Weiter führte er aus, dass er auf Grund interner Probleme sich erst so spät habe melden können und es ist nicht seine Absicht gewesen sei, der Bekl. aus dem Weg zu gehen. Mit anwaltlichem Schreiben vom 28. 3. 2003 ließ die Bekl. durch ihren Prozessbevollmächtigten, an den sie sich in der Sache bereits Anfang März 2002 gewandt hatte, die fristlose Kündigung des Vertrags mit dem Fitness-Studio erklären. Als Kündigungsgrund wurde eine Erschütterung des Vertrauensverhältnisses durch die erfolgten Mahnungen und Abbuchungen trotz Einräumung einer Ruhezeit angegeben. Am 15. 4. 2003 erfolgte eine letztmalige Abbuchung seitens des Kl. in Höhe von 33 EUR.

Durch Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 25. 4. 2003 ließ der Kl. die Kündigung zurückweisen. Mit Schreiben vom 23. 5. 2003 erfolgte dann seitens der Bekl. eine weitere fristlose Kündigung wegen der angeblich bestehenden Rückenprobleme.

Der Kl. macht nun aus abgetretenem Recht die Mitgliedsbeiträge beginnend vom 22. 11. 2002 bis 21. 8. 2003 in Höhe von 966 EUR geltend. Er stützt sich dabei auf die in dem Mitgliedsvertrag enthaltene Vorfälligkeitsklausel.

Der Kl. ist der Ansicht, dass eine wirksame Kündigung nicht vorliege. Mit Schreiben vom 21. 3. 2003 habe der Kl. die Ruhezeit bestätigt, weshalb ein Festhalten der Bekl. an den Vertrag zumutbar gewesen sei. Letztlich scheiterte aber eine fristlose Kündigung schon daran, dass die Zwei-Wochen-Frist des § 626 II BGB vorliegend nicht eingehalten worden sei, welcher vorliegend entsprechende Anwendung finden müsse.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Kl. hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Kl. hat einen abgetretenen Anspruch gegen die Bekl. auf Zahlung von 598 EUR aus dem zwischen der Bekl. und dem Fitness-Studio geschlossenen Vertrag. Im Übrigen war die Berufung unbegründet und die Klage insoweit abzuweisen.

Der Anspruch der Inhaber des Fitness-Studios gegen die Bekl. auf Zahlung der monatlichen Beiträge folgt grundsätzlich aus dem Vertrag vom 22. 8. 2002.

Der Kl. hat jedoch nur einen Anspruch auf Zahlung der monatlichen Beiträge für den Zeitraum von Juli 2003 bis einschließlich Juli 2004.

Der darüber hinausgehende Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die restliche Laufzeit des Vertrags ist noch nicht fällig. Die in den AGB des Vertrags enthaltene Vorfälligkeitsklausel (Punkt 4 der AGB) ist nach § 307 I BGB unwirksam. Zwar stellt die zweijährige Laufzeit des Fitnessvertrags für sich allein genommen noch keine unangemessene Benachteiligung der Bekl. dar. Zusammen mit der Vorfälligkeitsklausel, wonach die gesamten zukünftigen Monatsbeiträge sofort fällig werden, wenn das Mitglied schuldhaft mit 2 Monatsbeträgen in Verzug gerät, führt die in den AGB enthaltene Regelung dazu, dass das Mitglied bis zu 22 Monatsraten im voraus zahlen muss. Auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betreiber des Fitness-Studios etwa an finanzieller Planungssicherheit beeinträchtigt diese Regelung das Mitglied gerade auf Grund der langen Vertragslaufzeit unangemessen, da das Mitglied seine gesamte finanzielle Verpflichtung im voraus erbringen muss, während das Sportstudio seine Verpflichtung zeitlich gestaffelt erbringt (nicht vergleichbar daher *OLG Celle*, NJW-RR 1995, 370 zu einer Vorfälligkeitsklausel in Verbindung mit einer Vertragslaufzeit von 6 Monaten, und *OLG Brandenburg*, NJW-RR 2004, 273 zur Vertragslaufzeit von 3 Monaten). Die in den AGB vorgesehene Vorfälligkeit führt im Ergebnis dazu, dass dem Mitglied das Insolvenzrisiko des Studios aufgelastet wird. Diese Regelung widerspricht auch den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung. Als Folge eines Verzugs im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen begründet das BGB keinerlei Vorleistungspflichten für den Schuldner, sondern berechtigt wie etwa §§ 321, 543 oder 626 BGB zur Loslösung vom Vertrag oder zum Verlangen einer Sicherheit (vgl. *LG Stuttgart*, VuR 2002, 256).

Fällig ist damit nur das Nutzungsentgelt für die bis zum Datum der letzten mündlichen Verhandlung begonnenen Monate. Da die Parteien unstreitig für den Zeitraum vom November 2002 bis Juli 2003 das Ruhen des Vertrags vereinbart haben, waren für diesen Zeitraum keine Beiträge zu bezahlen. Es sind daher lediglich die Monatsraten von Juli 2003 bis einschließlich Juli 2004 fällig geworden.

Der Vertrag ist von der Bekl. auch nicht wirksam gekündigt worden. Unabhängig davon, ob § 314 oder § 626 BGB die Grundlage einer außerordentlichen Kündigung bietet, bedarf es eines wichtigen Grundes. Dieser liegt dann vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann (§§ 314 I 2, 626 I BGB).

Die Abbuchungen vom 14. 2. und 14. 3. 2003 waren nicht geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien derart zu stören, dass eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt gewesen wäre. Mit Schreiben vom 22. 11. 2002 hat der Kl. lediglich in Aussicht gestellt, dass ein Ruhen des Vertrags möglich wäre. Eine bindende Einigung über das Ruhen des Vertrags lag hierin noch nicht, zudem der Zeitraum eines etwaigen Ruhens noch nicht festgelegt war. Zwar hat der Kl. auch nach dem von dem Vater der Bekl. am 10. 3. 2003 gesendeten Fax, in dem der gewünschte Zeitraum des Ruhens mitgeteilt und die vorherige Abbuchung beanstandet wird, auf Grund der Einzugsermächtigung eine weitere Abbuchung vorgenommen. Auch diese Abbuchung stellt jedoch keinen wichtigen Grund für eine Kündigung dar. Zu berücksichtigen ist bei dieser Bewertung, dass die Bekl. nach den von ihr vorgelegten Attesten keinen rechtlichen Anspruch darauf hatte, dass der Vertrag ruht. Zudem hätte die Bekl. die Abbuchungen durch einen Widerruf der Einzugsermächtigung unterbinden können. Damit stand ein einfaches Mittel zur Verfügung, um weitere Abbuchungen des Studios bis zu einer endgültigen Lösung oder einer Einigung zu verhindern.

Auch die Rücken- und Hüftbeschwerden der Bekl. rechtfertigen die Kündigung aus wichtigem Grund nicht. Zwar können plötzliche Erkrankungen, die der Nutzung des Studios entgegenstehen, im Einzelfall eine Kündigung rechtfertigen. Hier handelt es sich jedoch ausweislich der von der Bekl. vorgelegten Atteste um eine bereits seit langem bestehende und der Bekl. bekannte Vorerkrankung. In diesem Fall trägt die Bekl. das Risiko, dass sie das Angebot des Studios auch tatsächlich nutzen

kann. Sie hätte sich vor dem Vertragsschluss darüber informieren können und müssen, ob die dort angebotenen Trainingsformen für sie geeignet sind.

Damit hat der Kl. einen Anspruch auf die Zahlung von 13 Monatsbeiträgen à 46 EUR, insgesamt also 598 EUR.